

# Bericht nach dem Selbstbestimmungs- stärkungsgesetz (SbStG) der kreisfreien Stadt Neumünster

2019/2020



Stadt  
Neumünster

Fachdienst Gesundheit  
[www.neumuenster.de/gesundheitsdienst](http://www.neumuenster.de/gesundheitsdienst)

# Bericht der Heimaufsicht der Stadt Neumünster nach § 18 Abs. 4 SbStG

## Inhaltsübersicht

I.	Einleitung.....	3
II.	Allgemeine Angaben .....	4
1.	Anzahl der Einrichtungen/Plätze/Prüfungen.....	4
1.1.	Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen (§ 7 Abs. 1 SbStG).....	4
1.2.	Nur aus besonderem Anlass zu prüfende Einrichtungen (§ 7 Abs. 2 SbStG).....	5
1.3.	Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen (§ 8 SbStG) .....	5
2.	Personal in den stationären Einrichtungen (§ 10 SbStG-DVO).....	6
3.	Tätigkeit der Aufsichtsbehörde.....	6
3.1.	Beratungen (§ 3 Abs. 2 SbStG) .....	6
3.2.	Mängelberatungen (§ 22 SbStG).....	7
3.3.	Beschwerden.....	7
3.4.	Ordnungsrechtliche Verfügungen (§§ 23-25, 29 SbStG) .....	7
4.	Aufsicht und Arbeitsgemeinschaft.....	8
4.1.	Personal in der Aufsichtsbehörde in Vollzeitstellenanteilen.....	8
4.2.	Arbeitsgemeinschaften .....	8
5.	Mitwirkung und Mitbestimmung.....	9
III.	Anhang.....	10

## I. Einleitung

Das Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz – SbStG) ist Teil des Pflegegesetzbuches Schleswig-Holstein und löste zum 01.08.2009 das (Bundes-)Heimgesetz ab.

Nach § 18 Abs. 4 SbStG haben die Heimaufsichtsbehörden alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Die Struktur dieses Tätigkeitsberichtes wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein vorgegeben. Das Ministerium erstellt aus den Berichten der einzelnen Heimaufsichtsbehörden einen Landesbericht.

Grundlage der Berichtserstattung sind die Daten, die durch die Heimaufsichtsbehörden im Zuge ihrer Aufgabenwahrnehmung gewonnen werden. Diese Daten werden in der Regel fortlaufend aktualisiert und haben damit keinen einheitlichen Stichtag.

Die Heimaufsicht ist für die Beratung und Information von und über stationäre Einrichtungen sowie besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen zuständig. Sie überprüft die stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung einmal jährlich, bei besonderen Anlässen oder Beschwerden auch häufiger.

In Neumünster ist die Heimaufsicht dem Fachdienst Gesundheit angegliedert.

Im vorliegenden Berichtszeitraum wurden 2019 alle 19 vollstationären Einrichtungen (15 stationäre Pflegeeinrichtungen, vier Einrichtungen der Eingliederungshilfe) überprüft. Die Prüfung der stationären Pflegeeinrichtungen erfolgte in zehn Fällen zeitgleich mit dem MDK, bzw. der PKV.

Ab dem 16.3.2020 wurden die Regelprüfungen nach § 20 SbStG aufgrund der Corona-Lage ausgesetzt. Nachdem drei Pflegeeinrichtungen noch in der gewohnten Weise überprüft werden konnten, erfolgten dann ab Juli 2020 drei weitere verkürzte und präsenzarme Prüfungen.

Die von uns festgestellten Mängel bezogen sich am häufigsten auf den Bereich Personalstruktur und -qualifizierung. Hier stellt sich der hinlänglich bekannte Fachkräftemangel anhand einer teilweise auch erheblich unterschrittenen Fachkraftquote dar, worüber wir mit den Einrichtungen im steten Austausch stehen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der Heimaufsicht war die Beratung von Trägern, Leitungskräften, Personal und Bewohnerbeiräten bestehender Einrichtungen im Rahmen der Prüfungen oder anlassbezogen sowie von Bewohnerinnen und Bewohnern und deren Angehörigen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung wird von uns bei der Durchführung ihrer Treffen unterstützt, die in der Regel barrierefrei zweimal jährlich bei uns im Fachdienst stattfinden.

## II. Allgemeine Angaben

### 1. Anzahl der Einrichtungen/Plätze/Prüfungen

#### 1.1. Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen (§ 7 Abs. 1 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Einrichtungsart	Anzahl der stat. Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze	Durchgeführte Regelprüfungen	davon verkürzt	mit MDK	Erteilte Verzichte von der Regelprüfung	Prüfquote	Durchgeführte Anlassprüfungen
1. Berichtsjahr								
Altenpflege	15	1363	15		10	0	100,0%	10
EGH	4	152	4			0	100,0%	0
gesamt	19	1515	19			0	100,0%	10
2. Berichtsjahr								
Altenpflege	15	1413	6	3	1	0	33,3%	1
EGH	3	105	0	0		0	0,0%	0
gesamt	18	1518	6	3		0	33,3%	1

**1.2. Nur aus besonderem Anlass zu prüfende Einrichtungen (§ 7 Abs. 2 SbStG)**

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der der jeweils letzte bekannte Stand

Einrichtungsart	1. Berichtsjahr		2. Berichtsjahr	
	Anzahl der Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze	Anzahl der Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze
Tagespflege	8	133	8	133
Nachtpflege	0	0	0	0
Kurzzeitpflege	0	0	0	0
Altenheime	0	0	0	0
Hospize	0	0	0	0
gesamt	8	133	8	133

Gab es im Berichtszeitraum anlassbezogene Prüfungen?

- 1. Berichtsjahr: 10
- 2. Berichtsjahr: 1

**1.3. Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen (§ 8 SbStG)**

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweils letzte bekannte Stand

	1. Berichtsjahr		2. Berichtsjahr	
	Anzahl der angezeigten WG's	Angezeigte Plätze	Anzahl der angezeigten WG's	Angezeigte Plätze
Wohngemeinschaften	0	0	0	0

Gab es im Berichtszeitraum anlassbezogene Prüfungen?

- 1. Berichtsjahr: 0
- 2. Berichtsjahr: 0

## 2. Personal in den stationären Einrichtungen (§ 10 SbStG-DVO)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Einrichtungen in denen die FKQ* gilt	Erfüllung der FKQ	FKQ 40-<50%	FKQ <40%	Befreiungen (§ 10 Abs. 2 SbStG-DVO)
1. Berichtsjahr				
Altenpflege	7	6	2	0
EGH	4	0	0	0
gesamt	11	6	2	0
2. Berichtsjahr				
Altenpflege	1	4	1	0
EGH	0	0	0	0
gesamt	1	4	1	0

\*FKQ (= Fachkraftquote): Nach § 10 Abs. 1 SbStG-DVO muss mindestens die Hälfte des mit den Leistungsträgern vereinbarten Personals für Betreuung und Pflege Fachkräfte sein.

## 3. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde

### 3.1. Beratungen (§ 3 Abs. 2 SbStG)

Hinweis: Beratungen beziehen sich auf einen Gegenstand bzw. ein Ereignis und/oder sind an einen Empfängerkreis gerichtet. Die Beratung kann ggf. mehrere Beratungsaktivitäten umfassen. Es sind jeweils die wichtigsten Schwerpunkte zu nennen.

Anzahl der Beratungen:

- 1. Berichtsjahr: 49
- 2. Berichtsjahr: 644

Beratungsschwerpunkte im Berichtszeitraum:

Der Anstieg der Beratungen im Jahr 2020 resultierte aus den vielfältigen Fragen der Bewohnerinnen und Bewohner und den Angehörigen, die sich aus den Vorschriften der Corona-Bekämpfungsverordnung ergaben. Zusätzliche Beratungen wurde von den stationären Einrichtungen zur Coronavirus-Testverordnung - TestV eingefordert. Ein Großteil der Anfragen und Austausch erfolgte in dem Bereich der Besuchsmöglichkeiten in den Einrichtungen. Weitere Beratungspunkte waren: Rechtliche Vorgaben der Einrichtungsleitungen gemäß § 9 SbStG, Abgrenzung der Wohngemeinschaften gemäß § 8

und 10 SbStG, Entgelterhöhungsverfahren, Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Bauanfragen Tagespflege, Anerkennung als Fachkraft und der Umgang mit dem Strukturmodell.

### 3.2. Mängelberatungen (§ 22 SbStG)

Anzahl der Mängelberatungen:

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Altenpflege	14	6
EGH	4	0
gesamt	18	6

Erläuterung: Die festgestellten Mängel bezogen sich am häufigsten auf den Bereich der Personalstruktur und -qualifizierung.

### 3.3. Beschwerden

Hinweis: Eine Beschwerde ist eine offene Reaktion auf eine enttäuschte Leistungserwartung. Anfragen fallen nicht hierunter.

Anzahl der bei der Aufsicht eingegangene Beschwerden:

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Altenpflege	21	20
EGH	0	0
gesamt	21	20

### 3.4. Ordnungsrechtliche Verfügungen (§§ 23-25, 29 SbStG)

Hierzu zählen z.B. Anordnungen, Beschäftigungsverbote, Untersagungen oder Ordnungswidrigkeiten.

Anzahl der ordnungsrechtlichen Verfügungen:

1. Berichtsjahr: 1

2. Berichtsjahr: 0

Art der ordnungsrechtlichen Verfügungen:

Belegungsstopp gemäß § 23 Absatz 4 SGStG

## 4. Aufsicht und Arbeitsgemeinschaft

### 4.1. Personal in der Aufsichtsbehörde in Vollzeitstellenanteilen

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres.

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Verwaltungsmitarbeiter*innen	0,5	0,5
Eigene Fachkräfte (z.B. Pflegefachkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen)	0,66	0,66

### 4.2. Arbeitsgemeinschaften

Hinweis: Darstellung der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft nach § 19 Abs. 2 SbStG sowie der Zusammenarbeit der Aufsicht mit den anderen AG-Mitgliedern und anderen Aufsichtsbereichen.

Gemäß § 19 Abs.1 SbStG sind die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden verpflichtet insbesondere mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe eng zusammen zu arbeiten.

Die örtliche Heimaufsichtsbehörde, die zuständige Pflegekasse (für Neumünster der Verband der Ersatzkassen e.V. - VdEK), der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Nord und der örtliche Sozialhilfeträger haben zur Sicherstellung der Zusammenarbeit eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 19 Abs.2 SbStG gebildet.

Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die Heimaufsichtsbehörde. Hierzu stimmen sie ihre Aufgaben insbesondere durch Informationen und Beratung, Terminabsprachen für arbeitsteilige Prüfungen der Einrichtungen und Verständigung über die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Beseitigung von Mängeln ab. Zusätzlich gibt es einen ständigen fernmündlichen Austausch mit den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft. Bei schweren Mängeln können so kurzfristige Maßnahmen abgesprochen werden.

Gemäß § 19 Abs.3 SbStG arbeitet die Arbeitsgemeinschaft mit anderen öffentlichen Stellen vertrauensvoll zusammen. Dabei werden explizit folgende öffentlichen Stellen genannt: Die nach der Landesverordnung über die Brandverhütungsschau vom 04.11.2008 (GVObI.Schl.-H. S.586) für die Brandverhütungsschau zuständigen Dienststellen, die Bauaufsicht, die Betreuungsbehörden und der Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Trägern von Einrichtungen sowie deren Vereinigungen, den Verbänden und Interessenvertretungen der



Bewohnerinnen und Bewohner und des Verbraucherschutzes sowie mit den Verbänden der an der Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen. Bei Bedarf sollen Vertreterinnen oder Vertreter dieser Bereiche zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft hinzugezogen werden. Die letzte Sitzung der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 19 Abs.2 SbStG fand am 12.07.2017 zusammen mit den öffentlichen Stellen in Neumünster statt. Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft wurden für 2021 noch nicht terminiert, können aber kurzfristig einberufen werden.

## 5. Mitwirkung und Mitbestimmung

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Stationäre Einrichtungen mit rechtlich vorgeschriebenem Bewohnerbeirat	Anzahl Einrichtungen mit vorgeschriebenem Beirat	Davon mit gewähltem Bewohnerbeirat	oder Ersatzgremium	Oder Bewohnerfürsprecher*in
1. Berichtsjahr				
Altenpflege	15	13	0	2
EGH	4	4	0	0
gesamt	19	17	0	2
2. Berichtsjahr				
Altenpflege	15	13	0	2
EGH	3	3	0	0
gesamt	18	16	0	2

### III. Anhang

#### **Erreichbarkeit der Aufsicht**

Stadt Neumünster  
Fachdienst Gesundheit  
Heimaufsicht  
Meßtorffweg 8  
24534 Neumünster  
Fax 04321/942-2800

Ansprechpartnerin: Elke Petersen  
Tel.: 04321/942-2830  
[Elke.petersen@neumuenster.de](mailto:Elke.petersen@neumuenster.de)